



1 C 764/09

Amtsgericht Überlingen

Bahnhofstr. 8, 88662 Überlingen
Telefon: 07551/93639-204; 211
Telefax: 07551/93639-111

Eingegangen
07. Mai 2010
Krause & Knapp-Krause
ANWALTSKANZLEI

Kopie an Mt.: Stellungn. WW
Kopie an Mt.: Kenntnis. Zählung. Kopie an Mt.: zda
EINGEGANGEN
10. Mai 2010
Anw. Czap
jg

Verkündet am
28.4.2010

Mattes Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen

- Klägerin -
- Widerbekl. -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -
- Widerklg. -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Überlingen

Seite 2

durch Richterin am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 13.4.2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerbeklagte wird verurteilt, an den Widerkläger 666,40 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 10.03.2010 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist für den Widerkläger vorläufig vollstreckbar. Der Widerbeklagte kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrags, wenn nicht der Widerkläger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Streitwert: 1.332,80 € (Klage 666,40 €, Widerklage 666,40 €)

3

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Bezahlung von zwei Rechnung aus einem Anzeigenvertrag, der Widerkläger mit seiner Widerklage Zurückzahlung der bereits bezahlten Rechnungen.

Die Klägerin ist Herausgeberin der Bürgerinformationsbroschüre „Bürgerinformation Oberteuringen“, welche in einer Auflage von 2000 Stück in der Gemeinde des Inserenten, dem Landkreis und zwei angrenzenden Landkreisen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Behörden u.ä. verteilt wird. Der Beklagte schloss über einen Vertreter, welcher den Beklagten in dessen Praxis aufsuchte, am 20.02.2008 einen Anzeigenvertrag mit der Laufzeit von 2 Jahren für 4 Auflagen pro Jahr, wobei pro Auflage ein Preis von 280,00 € zzgl. Mehrwertsteuer vereinbart wurde. Die ersten beiden Rechnungen vom 04.03.2008 in Höhe von 333,20 € und vom 26.05.2008 in Höhe von 333,20 € hat der Beklagte bezahlt. Im Streit stehen die Rechnungen vom 05.08.2008 und vom 21.10.2008 in Höhe von jeweils 333,20 €.

Mit Schreiben vom 13.08.2008 hatte der Beklagte die Vertragsanfechtung wegen Irreführung und arglistiger Täuschung erklärt (B1, AS 41).

Die Klägerin trägt vor:

Der Anzeigenvertreter habe nicht die Broschüre „Bürgerinformation Oberteuringen“ angeboten, er habe angegeben, dass es sich um die Broschüre „Bürgerinformation Oberteuringen“ der Klägerin handle. Die Broschüre sei vertragsgemäß verteilt worden. Der Vertrag sei wirksam zustande gekommen und enthalte alle wesentlichen Bestandteile.

Die Klägerin beantragt: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 666,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 333,20 € ab 27.08.08 und aus 333,20 € ab 12.11.2008 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klagabweisung und beantragt widerklagend, die Widerbeklagte zu verurteilen, an den Widerkläger 666,40 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes vom 2.3.2010 zu bezahlen (AS 127).

Die Klägerin beantragt Abweisung der Widerklage.

Der Beklagte trägt vor:

Nach Erhalt der zweiten Rechnung habe er festgestellt, dass häufig Rechnungen kämen. Nach Anforderung und Erhalt eines Belegexemplars habe er festgestellt, dass er getäuscht worden sei, da die Annonce in einer ihm bis dahin unbekannten Broschüre veröffentlicht worden sei und nicht in der ihm bekannten „Bürgerinformation Oberteuringen.“ Der Vertreter habe ihm die Broschüre „Bürgerinformation Oberteuringen“ gezeigt, in welcher der Beklagte in der Vergangenheit inseriert habe und habe gefragt, ob er die Anzeige wiederum so haben wolle, was vom Beklagten bejaht worden sei. Er habe um eine günstigere Platzierung gebeten. Der Beklagte hätte den Anzeigenvertrag nicht unterzeichnet, hätte er gewusst, dass es sich nicht um die ihm bekannte, auf das Gemeindegebiet Oberteuringen beschränkte Broschüre gehandelt hätte. Eine Verteilung der Broschüre habe der Beklagte nicht festgestellt.

Nachdem er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten habe, stehe der Klägerin eine weitere Vergütung nicht zu, die bezahlten Beträge könne er zurückverlangen.

Der Vertrag sei schon deshalb unwirksam, da der Werkerfolg nicht hinreichend bestimmt sei.

4

Es wurde Beweis erhoben über die bestrittenen Behauptung des Beklagten, der Anzeigenvertreter habe die Broschüre Bürgerinformation Oberteuringen vorgezeigt und vorgegeben, die Anzeige werde in dieser Broschüre erschienen durch Vernehmung der Zeugin H. und gegenbeweislich durch Vernehmung des Zeugen H. Es wird Bezug genommen auf die Protokolle vom 5.3.10 (AS 135 - 139) und vom 5.1.10 (AS 115 - 117).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, die Widerklage dagegen begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Vergütung von Anzeigen in Höhe von 666,40 € aus dem Vertrag vom 20.02.2008.

Zwar hat der Beklagte die Anzeigen, welche mit den Rechnungen vom 05.08.2008 und vom 21.10.2008 abgerechnet worden sind, im Auftrag gegeben, er hat den Vertrag aber wirksam am 13.08.2008 angefochten wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB, so dass die Rechtsfolge Nichtigkeit ist. Damit entfallen Vergütungsansprüche aus dem Vertrag.

Nach der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Anzeigenvermittler H. vorgegeben hat, es gehe um eine Anzeige in der Bürgerbroschüre Oberteuringen und nicht in der Bürgerinformationsbroschüre. Die hierzu vernommene Zeugin F., welche als Arzthelferin beim Beklagten arbeitet, sagte aus, der Anzeigenvermittler sei erschienen, habe die Broschüre „Bürgerinformation Oberteuringen“ vorgezeigt und gesagt, es gehe darum. In dieser Broschüre hatte der Beklagte in der Vergangenheit eine Anzeige geschaltet. Damit hat er den Beklagten darüber getäuscht, in welcher Broschüre seine Anzeige erscheinen soll. Er ließ ihn glauben, er unterzeichne einen Auftrag des Herausgebers der „Bürgerinformation Oberteuringen.“ Zwar ist der Herausgeber und der Name der Broschüre der Klägerin aus dem Vertrag zu entnehmen, welchen der Beklagte aber offensichtlich nicht durchgelesen hatte im Hinblick auf das Auftreten des Anzeigenvermittlers, also das Bezugnehmen auf die bekannte Broschüre „Bürgerinformation Oberteuringen.“ Der Zeuge H. bestreitet zwar in seiner Vernehmung, sich auf diese Broschüre bezogen zu haben, ihm glaubt das Gericht aber nicht im Hinblick auf die glaubhafte Aussage der Zeugin H. und im Hinblick auf die unterschiedlichsten strafrechtlichen Verurteilungen des Zeugen Händel, der unter anderem auch einschlägig vorbestraft ist.

Wer eine falsche Broschüre vorzeigt und sagt, es gehe um diese, um einen Vertragsschluss zu erreichen, handelt arglistig.

Der Beklagte hat unbestritten dargetan, er hätte keine Anzeige in der streitgegenständlichen Broschüre geschaltet, wenn er gewusst hätte, dass es darum gehe. Der Vergleich der Broschüren erbringt, dass sie nach Konzeption und Inhalt völlig unterschiedlich sind. In der streitgegenständlichen Broschüre geht es um das Thema Alternative Energiequellen, ein Bezug zur Gemeinde Oberteuringen ist nicht vorhanden. Die Broschüre Bürgerinformation Oberteuringen dagegen enthält neben den Anzeigen konkrete Informationen zur Infrastruktur der Gemeinde Oberteuringen, die somit für die Bürger, welche die Werbung wahrnehmen sollen, allgemein von Interesse ist, dagegen ist die streitgegenständliche Broschüre, da ohne Ortsbezug, nur für an alternativen Energiequellen Interessierte von Interesse. Im Übrigen ist nachvollziehbar, dass der Beklagte in der Broschüre, in welcher er bereits in der Vergangenheit inseriert hatte, wieder inserieren möchte und nicht in einer anderen.

5

2. Der Widerkläger hat gegen die Widerbeklagte einen Rückzahlungsanspruch nach erfolgreicher Anfechtung aus § 812 I, 123 BGB in Höhe von 666,40 €, da der Vertrag durch die Anfechtung ex tunc nichtig wurde und damit der Rechtsgrund für die Bezahlung der Rechnungen entfiel.

3. Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 I BGB stehen dem Beklagten zu in gesetzlicher Höhe.

4. Die Klägerin hat nach erfolgreicher Anfechtung auch keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten aus Verzug, da die Hauptforderung nicht besteht.

5. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgericht

(Statt)
Justizangestellte